

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg In der Fassung vom 21. Februar 2018

(Kinderkrippen-Gebührensatzung zur Kinderkrippen-Benutzungssatzung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl 5.460) oben genannte Satzung.

§ 1 Öffnungszeit

Für den Besuch der Kinderkrippe werden bei derzeitigen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 13.00 Uhr, ab 1.9.2013 bis 17.00 Uhr monatlich Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, also auch während der Ferienzeit. Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Kinderkrippenjahres bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde. Die Gebühren werden grundsätzlich für das gesamte Krippenjahr (12 Monate) erhoben.
2. Die Besuchsgebühr ist jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Besuchsgebühren / Entgelte

1. Für den Besuch der Kinderkrippe sind monatliche Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Besuchsstunden täglich	Besuchsgebühr monatlich
3-4 Stunden	100,- €
4-5 Stunden	125,- €
5-6 Stunden	150,- €
6-7 Stunden	175,- €
7-8 Stunden	200,- €
ab 8 Stunden	225,- €

Die pädagogische Kernzeit liegt zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

2. Die Mindestbuchungszeit muss täglich 4 Stunden bzw. 20 Stunden wöchentlich betragen. Wir empfehlen aus pädagogischen Gründen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.
3. Personensorgeberechtigte, von denen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder die Einrichtung besuchen, können eine Ermäßigung von 5,- € pro gebuchter Stunde und Monat für jedes weitere Kind beantragen. Eine Ermäßigung kann auch beantragt werden, wenn die weiteren Kinder den Kindergarten St. Elisabeth besuchen. Die Kosten für das Spielgeld sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
4. Die am Anfang des Krippenjahres festgelegten Buchungsstunden sind grundsätzlich für das ganze Jahr verbindlich. Sind ausreichend Personalkapazitäten vorhanden (Rücksprache mit der Krippenleitung), so kann eine zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten erfolgen.
5. Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial (Spielgeld) von € 5,00 erhoben.
6. Die Krippengebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt den gleichen Monatsbetrag, wie der in der Kindergartengebührensatzung des Marktes für die gleiche Buchungszeit vorgesehenen Betrag.

§ 5 Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Amt für Jugend und Familie auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

§ 6 Zahlungserleichterungen

Wenn sich Personensorgeberechtigte aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, können die Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden. Die Anträge müssen begründet und glaubhaft gemacht werden.

§ 7 Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Eine Änderung der Besuchsgebühren kann mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kinderkrippe durch den Träger erfolgen.
2. Änderungen dürfen nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kinderkrippe und tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Pfaffenberg, 05. August 2009

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Karl Wellenhofer
1. Bürgermeister